Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung der Bedingungen

- (1) Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der smartworx Simon Brewig und Simon Rocholl GbR, Zum Alten Wasserwerk 9, 51491 Overath (im folgenden "smartworx" genannt), richten sich nach diesen Bedingungen und etwa bestehenden sonstigen Vereinbarungen.
- (2) Für weitergehende Serviceangebote von smartworx gelten über die folgenden Bedingungen hinaus die jeweils in diesen Verträgen vereinbarten gesonderten Bedingungen. Sollten die Zusatzvereinbarungen im Widerspruch mit den folgenden AGB stehen, gelten die speziellen Regelungen.
- (3) Mit einer Beauftragung / Bestellung von Waren oder Leistungen von smartworx gelten diese Bedingungen als angenommen.
- (4) Die AGB gelten auf dem jeweiligen Stand auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- (5) Sollten persönliche Vertragsbedingungen mit dem Kunden geschlossen werden, so sind diese Leistungen schriftlich mit smartworx zu vereinbaren und werden erst mit Gegenzeichnung durch smartworx wirksam.
- (6) AGB des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn smartworx hat der Geltung vorher ausdrücklich und schriftlich zu gestimmt.

2. Angebot & Vertragsabschluss

- (1) Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich, insbesondere vorbehaltlich einer Lieferungsmöglichkeit, soweit smartworx nicht ausdrücklich eine schriftliche Bindungserklärung abgegeben hat.
- (2) Bestellungen und Auftragserteilungen des Kunden werden erst mit dem Eingang einer schriftlichen Auftragsbestätigung, die smartworx an den Kunden sendet, verbindlich. Diese Auftragsbestätigung ist für das Vertragsverhältnis und den Liefer- bzw. Leistungsumfang allein maßgebend.
- (3) Die Schriftform kann auch durch die Übermittlung per Telefax oder E-Mail erfüllt werden. Sämtliche Risiken, wie beispielsweise Zustellungs- oder Nachweisdefizite, die aus der Verwendung dieser Kommunikationsart resultieren, gehen zu Lasten der Vertragspartei, die diese Übermittlungsform zuerst verwendet hat oder deren Verwendung ausdrücklich wünscht.

3. Liefer- & Leistungsbedingungen

- (1) Liefertermine werden generell unverbindlich und unter Vorbehalt vereinbart. Verbindliche Liefertermine bedürfen der Schriftform und können in Form von Fax, Brief oder E-Mail übermittelt werden.
- (2) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, staatlicher Maßnahmen, Nichterteilung behördlicher Genehmigungen, Sabotage, Krieg, Arbeitskämpfe jeder Art, Terror, Rohstoffmangel, unverschuldete verspätete Materialanlieferungen und aufgrund von Ereignissen, die smartworx die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hat smartworx auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten.

Zu den Ereignissen, die smartworx die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, gehören auch Lieferschwierigkeiten bei Herstellern oder Lieferanten.

Die Ereignisse berechtigen smartworx, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Vertrages ganz oder teilweise zurückzutreten.

Wenn die Behinderung länger als 6 Wochen dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

- (3) Verlängert sich die Lieferzeit oder wird smartworx von seiner Verpflichtung frei, sodass sie bspw. von ihrem Vertrag wegen Nichterfüllbarkeit der zugesagten Lieferung zurücktritt, so kann der Käufer hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten.
- (4) smartworx ist verpflichtet, jede Art von Lieferverzögerung, die über den vereinbarten oder zugesagten Liefertermin hinausreicht, dem Kunden unverzüglich mitzuteilen (Brief, Fax, E-Mail). Ist der Kunde mit einer Lieferverzögerung wegen von smartworx nicht vertretbarer Umstände einverstanden, bedarf es nicht dessen schriftlicher Bestätigung über diese Verzögerung gegenüber smartworx.
- (5) Wird entgegen der Zusage über die Lieferung vom Hersteller oder Lieferanten ein funktional gleichartiges Bauteil mit gleichen Eigenschaften geliefert, so ist smartworx verpflichtet, diese Änderung dem Kunden schriftlich mitzuteilen. Stillschweigen zur schriftlich mitgeteilten Lieferverzögerung im Rahmen der genannten Nachfrist oder Änderung eines Bauteils mit gleichen Eigenschaften bedeutet die Akzeptanz der Lieferverzögerung oder Bauteiländerung und damit Vertragsänderung in diesem Teil.
- (6) Nachträgliche Änderungs- und Ergänzungswünsche des Käufers können die Lieferzeit verlängern.
- (7) Verzögert sich die Lieferung oder die Durchführung der Leistungen durch Umstände, die der Kunde zu vertreten hat, ist smartworx berechtigt die Erstattung des hieraus entstanden Schadens und mögliche Mehraufwendungen zu verlangen.

(8) Grundsätzlich erbringt smartworx seine Leistungen innerhalb der Geschäftszeiten (Montag bis Freitag, 08:00 - 17:00 Uhr). Die Leistungserbringung an Feiertagen oder zu anderen Zeiten ist ausdrücklich zu vereinbaren.

4. Preise & Zahlungsbedingungen

- (1) Alle Preisangaben sind netto und zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Netto-Preise für Warenlieferungen verstehen sich einschließlich normaler Verpackung, aber zuzüglich Versandkosten. Wünscht der Kunde explizite Versandarten (auch Versandversicherungen) oder Verpackungen sind diese ausdrücklich mit smartworx zu vereinbaren.
- (3) Einwände gegen Rechnungen müssen smartworx spätestens innerhalb von zwei Monaten (nach Rechnungsdatum) schriftlich mitgeteilt werden. Anderenfalls gelten die Rechnungsinhalte als akzeptiert.
- (4) Alle Zahlungen haben, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, sofort nach Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug zu erfolgen oder werden bei Vorlage einer Einzugsermächtigung sofort von smartworx eingezogen.
- (5) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn smartworx über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
- (6) Im Falle einer Rücklastschrift ist der Kunde verpflichtet, den fälligen Betrag zzgl. der Bankgebühren, innerhalb von 5 Werktagen auf ein Konto der smartworx zu überweisen.
- (7) Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig oder unstreitig sind.
- (8) Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits bei Vertragsschluss sicherheitshalber in vollem Umfang an smartworx ab.
- (9) Die Abtretung von Forderungen des Kunden gegen smartworx an Dritte ist nur mit Zustimmung von smartworx zulässig.

5. Eigentumsvorbehalt & Zahlungsverzug

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen (einschließlich Saldoforderungen aus Kontokorrent), bleibt die Ware Eigentum von smartworx.
- (2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden insbesondere Zahlungsverzug ist smartworx berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen.

Die Kosten für die Rücknahme und die Verwertung der Ware trägt der Schuldner. Außerdem ist smartworx berechtigt gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen.

Mit der Zurücknahme sowie der Pfändung der Vorbehaltsware erfolgt kein Rücktritt vom Vertrag.

- (3) Kommt der Kunde mit der Zahlung für in Anspruch genommene Dienstleistungen in Verzug, ist smartworx berechtigt, Leistungen sofort einzustellen und noch nicht bezahlte oder in Rechnung gestellte aber erbrachte Leistungen gegenüber dem Kunden fällig zu stellen.
- (4) Darüber hinaus ist smartworx berechtigt, sofortige Zinsen gemäß der geltenden Rechtsprechung in Rechnung zu stellen bzw. Zinsen zu berechnen, die der Gläubigerin von ihrem Kreditinstitut für den Zeitraum des Verzuges in Rechnung gestellt werden.
- (5) Die durch Zahlungsverweigerung seitens des Kunden offenen Forderungen werden von smartworx nach der ersten Mahnung an die Creditreform zum Inkassoverfahren übergeben.

Die Kosten für das Inkassoverfahren trägt der Schuldner. Weitere Schadensersatzansprüche gegenüber dem Kunden bleiben davon unberührt.

- (6) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum von smartworx hinweisen und smartworx unverzüglich benachrichtigen.
- (7) Sollten smartworx Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so ist smartworx berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn sie Schecks (zur Teilzahlung) angenommen hat. smartworx ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

6. Herstellergarantie

- (1) Der Kunde ist dazu verpflichtet erforderliche Garantienachweise, wie bspw. Garantiekarten, scheine und -belege zur Wahrung der Herstellergarantie aufzuheben und smartworx im Bedarfsfall zur Verfügung zu stellen.
- (2) Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet keine Handlungen zu unternehmen, die zum Erlöschen der Herstellergarantie führen (siehe auch Punkt 7).

7. Gewährleistung

- (1) Die Eigenschaften und Verwendungszwecke für Hard- und Software ergeben sich aus den Spezifikationen, Leistungsbeschreibungen und Freigaben des Herstellers. smartworx übernimmt in diesem Fall keine Garantie.
- (2) Die Gewährleistung entspricht, wenn nicht anders vereinbart, den gesetzlichen Mindestvorgaben.
- (3) Der Kunde / Käufer hat bestellte Ware oder gelieferte Leistungen umgehend nach Erhalt / Übergabe auf Vollständigkeit und eventuelle Mängel zu prüfen.

Mängel und Auffälligkeiten sind umgehend – spätestens innerhalb einer von Frist von zwei Wochen nach Erhalt / Übergabe – schriftlich an smartworx zu melden.

Bleibt eine solche Anzeige innerhalb der Frist aus, so gilt die Ware / Leistung als vollständig und ordnungsgemäß geliefert / erbracht.

Eine nachträgliche Geltendmachung von offensichtlichen Mängeln ist ausgeschlossen.

- (4) Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Herstellers oder von smartworx nicht befolgt, Änderungen an Hard- und / oder Software vorgekommen (z.B. Änderungen und Manipulation an den Hardwareteilen bzw. Aufbrechen verplombter oder gesicherter Teile sowie Änderungen an der Werkseinstellung des BIOS), Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht Originalspezifikationen entsprechen, entfällt jede Gewährleistung.
- (5) Zudem entfällt jede Gewährleistung, wenn Reparaturen, Wartungen, etc. von Personal vorgenommen wird, das nicht von smartworx autorisiert wurde oder Zusatzgeräte / Softwareprogramme installiert wurden, die nicht von smartworx freigegeben wurden.
- (6) Bei Eintritt der Gewährleistungspflicht verpflichtet sich smartworx zu einer Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Die Entscheidung liegt bei smartworx.
- (7) Im Falle einer Reparatur sind schadhafte Teile bzw. das schadhafte Gerät an smartworx zu überstellen.

Im Bedarfsfall werden defekte Artikel von smartworx zum Hersteller / Importeur / Lieferanten zur Reparatur eingesandt. In dieser Zeit besteht generell kein Anspruch auf Stellung eines Ersatzartikels durch smartworx. Findet ein Austausch des defekten Artikels statt, geht das ersetzte Teil in den Besitz von smartworx über.

- (8) Lässt smartworx eine angemessene schriftlich gesetzte Frist zur Beseitigung der Mängel verstreichen, ohne den Mangel zu beseitigen, steht dem Kunden eine angemessene Minderung des Kaufpreises oder das Recht auf Rücktritt des Einzelvertrags zu. Das Rücktrittsrecht steht Kunden allerdings nicht bei nur geringfügigen Mängeln zu.
- (9) Sollte ein Test der reklamierten Artikel keinen Fehler ergeben und smartworx hieraus Kosten entstehen, so ist sie berechtigt, diese in vollem Umfang an den Kunden weiterzugeben.

- (10) Gewährleistungsansprüche stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.
- (11) Gewährleistungsansprüche gelten grundsätzlich nur auf die Funktionsfähigkeit der gelieferten Hard- oder Software. Weitergehende Dienstleistungen zur Inbetriebnahme, wie z.B. die Installation von weiterer Software, Datenrücksicherungen, die Konfiguration oder die Einbindung in ein Netzwerk, sind Zusatzleistungen und werden separat berechnet.

8. Haftung

- (1) Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung und aus Verschulden bei Vertragsabschluss sind sowohl gegenüber smartworx wie auch gegen ihre Erfüllungshilfen ausgeschlossen, soweit nicht grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln vorliegt.
- (2) Eine Haftung für normale Abnutzung und die Fehlbedienung durch den Kunden ist ausgeschlossen.
- (3) smartworx haftet nicht wenn, ein Schaden durch höhere Gewalt oder eine Fremdeinwirkung durch Cyberkriminalität (z.B. Computerviren oder Trojaner) entstanden ist.
- (4) Weiterhin haftet smartworx auch nicht für vom Kunden aus dem Internet genutzte Inhalte fremder Dritter oder deren Folgewirkungen auf die Hard- und Software der Kunden und deren Kommunikationspartnern.
- (5) Zudem sind Haftung und Schadensersatzansprüche auf Höhe des Jahres-Auftragswertes beschränkt.
- (6) Beim Verkauf von gebrauchten Produkten entfällt jeder Anspruch auf Sachmängelhaftung.
- (7) Der Kunde ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem von smartworx verschuldeten Datenverlust, haftet smartworx deshalb ausschließlich für die Kosten der Datenwiederherstellung aus einer vorliegenden Datensicherung. Der Kunde trägt die Beweislast dafür, dass smartworx den Datenverlust zu verschulden hat.
- (8) Für Softwareinstallationen sind vom Kunden Testsysteme zur Verfügung zu stellen. Sollte der Kunde eine Installation auf einem Live- bzw. Produktivsystem wünschen, haftet smartworx nicht für Betriebsausfälle soweit diese nicht durch smartworx vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
- (9) Der Kunde ist für eine ordnungsgemäße Lizensierung seiner Software-Produkte verantwortlich. smartworx berät lediglich bei der Anschaffung neuer oder zusätzlicher Lizenzen und haftet nicht für fehlende oder falsche Lizensierungen.

Mitwirkung des Kunden

- (1) Generell liegt die Verantwortung für die Auswahl von Hard- und Software beim Kunden. Diese Verantwortung schließt auch die durch ihren Einsatz gewünschten Leistungsergebnisse ein.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich für smartworx zum vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin die technischen, räumlichen und sonstigen Anschluss- und Aufstellungsvoraussetzungen, die smartworx benötigt, zu schaffen, damit smartworx die schriftlich vereinbarten Leistungen erfüllen kann.
- (3) Außerdem hat der Kunde vor dem Beginn der Arbeit von smartworx Vorkehrungen zur Vermeidung von Systemabstürzen bzw. Maßnahmen zur Vermeidung daraus resultierender Folgen zu treffen. Dies umfasst auch aber nicht ausschließlich die Erstellung einer funktionsfähigen Datensicherung.
- (4) Ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung ist smartworx nicht verpflichtet, die vom Kunden bestellten Produkte in die bestehende Infrastruktur zu installieren und deren Funktionsfähigkeit herzustellen (z.B. Einrichtung und Anschluss von Druckern oder Installation von Programmen). Ist eine solche Serviceleistung gewünscht, handelt es sich um eine Zusatzleistung.
- (5) Bestellte oder gelieferte Ware kann (Re-)Export-Restriktionen, insbesondere der USA oder des UK, unterliegen. Hierzu sind die vom jeweiligen Hersteller mitgeteilten Exportrestriktionen seitens des Kunden zu beachten. Der Kunde muss seine Abnehmer verpflichten, die vorgenannten Regelungen ebenfalls zu beachten. Der Kunde wird smartworx alle Informationen und Erklärungen überlassen, die smartworx zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den nationalen oder internationalen Einbeziehungsweise Ausfuhrbestimmungen benötigt.

9. Sonstige Regelungen

Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen smartworx und ihren Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist der Unternehmenssitz Overath.

10.Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung als ersetzt anzusehen, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Stand: 30.03.2023